Kirchenasyl in Dublin-Fällen?

Von Ines Fischer & Manfred Weidmann

Mitte Februar 2014 machte die Nachricht von einem in Augsburg durch die Polizei aufgelösten Kirchenasyl die Runde. Eine tschetschenische Familie, die über Polen nach Deutschland eingereist war und hier Asyl beantragt hatte, war von einer katholischen Pfarrei aufgenommen worden und musste erleben, dass der Schutz durch ein Kirchenasyl nicht tragfähig genug war, um eine Rücküberstellung nach Polen zu verhindern. Zwar wurde bei der Auflösung dieses Kirchenasyls keine Gewalt angewendet, die Hartnäckigkeit der Beamten zeigte jedoch ihre Wirkung und veranlasste den zuständigen Geistlichen, die Räume zu öffnen. Der "Fall" zog Diskussionen zwischen der Landesregierung Bayerns und den beiden großen Konfessionen nach sich, die zu der Zusage führten, dass ein Kirchenasyl in Zukunft respektiert und geachtet werde. Für die tschetschenische Familie kam diese Absprache zu spät, sie war bereits in Polen. Was die Mutter mit vier Kindern dort erwartet ist ungewiss.

57 derzeit laufende Kirchenasyle sind der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche bekannt (www.kirchenasyl.de), 46 davon werden durchgeführt, um Menschen zu schützen, die nach der sog. Dublin-Verordnung in das Land rücküberstellt werden sollen, aus dem sie nach Deutschland eingereist sind. Diese Fakten weisen auf zwei wichtige Aspekte hin. Zum einen wird immer deutlicher, welche Ausmaße die Rücküberstellungsprüfung nach der Dublin-VO mittlerweile angenommen hat: fast ein Drittel aller Asylverfahren werden zunächst einmal nicht durchgeführt, sondern ausschließlich "auf Dublin hin geprüft". Obwohl eine andere Form der Einreise als über einen sog. sicheren Drittstaat für die meisten Flüchtlinge faktisch м FLÜCHTLINGSRAT nicht möglich ist, wird die Dublin-VO verstärkt angewendet. Sie wurde im Jahr 2003 eingeführt und zum 1.1.2014 noch einmal geändert. Konkret bedeutet die Durchführung dieser Verordnung seither, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn es Indizien für eine Durchreise durch einen Drittstaat hat, im Regelfall innerhalb von 2 Monaten nach Asylantragstellung einen Antrag an diesen Staat stellen muss, um die "Wiederaufnahme" dorthin zu beantragen. Nach Zustimmung des betreffenden Staates hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 6 Monate Zeit, um die Rücküberstellung (Anmerkung der Verf.: die in unseren Augen als Abschiebung bezeichnet werden muss) durchzuführen. Es gibt zwar, anders als früher, die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, je nach Staat sind die Erfolgsaussichten jedoch unterschiedlich. In den genannten 6 Monaten müssen Flüchtlinge also damit rechnen, in ein Land abgeschoben zu werden, in dem sie keinen angemessenen Flüchtlingsschutz erhalten werden oder die Aufnahmebedingungen unzumutbar sind. Aus diesem Grund engagieren sich Ehren- und Hauptamtliche verstärkt, um Flüchtlingen in dieser Zeit Kirchenasyl zu gewähren und ihnen somit ein Asylverfahren innerhalb Deutschlands zu ermöglichen. Wenn nämlich die 6-monatige Frist verstrichen ist, ist eine Rücküberstellung nach dem Dublin-Verfahren nicht mehr möglich.

Ein Kirchenasyl kann in einer Kirchengemeinde durchgeführt werden, wenn ein Kirchengemeinderatsbeschluss zugrunde liegt, der die Gewährung von Kirchenasyl in den Räumen der Gemeinde vorsieht. Um im konkreten Fall einen solchen Beschluss zu ermöglichen, ist es notwendig, die rechtliche Lage vorher gemeinsam mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin genau zu prüfen, damit alle Kirchengemeinderatsmitglieder genau über die Sachlage informiert sind. Solidarität ist leichter möglich, wenn der Sachverhalt für alle klar ist. Außerdem kann eine Gemeinde leichter

für eine Unterstützung gewonnen werden, wenn alle Betroffenen in der Lage sind, die Situation transparent zu vermitteln. Beratung bei den dafür zuständigen kirchlichen Dienststellen ist ebenfalls hilfreich, diese müssen über die Durchführung eines Kirchenasyls informiert sein und können ggf. Unterstützung geben. Die praktische Organisation eines Kirchenasyls erfordert je nach Zahl der Flüchtlinge, die unterstützt werden sollen, einen mehr oder weniger großen Aufwand. Menschen, die in einem Kirchenasyl leben, werden faktisch als Illegalisierte behandelt, das heißt, sie haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung seitens des Staates, auf Gesundheitsversorgung oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ein UnterstützerInnenkreis, der in jedem Fall gebildet werden sollte, muss sich diese Ausgangslage klar machen, um die notwendigen Bedürfnisse von Flüchtlingen durch Spenden und andere Unterstützungsformen in der Zeit des Kirchenasyls zu ermöglichen. Auch die Räume, in denen die betroffenen Flüchtlinge in einem Kirchenasyl leben, sollten vorher gut geprüft sein. Einzelheiten sind auch nachlesbar unter www.kirchenasyl.de.

Kirchenasyl kann in den sog. Dublin-Fällen eine Möglichkeit sein, um Menschen einen angemessenen Schutz zu ermöglichen, damit sie hier in Deutschland Zugang zu einem Asylverfahren erhalten. Mit der Anwendung des Kirchenasyls kommen Flüchtlinge allerdings in den Zustand der Illegalität, das heißt, sie gelten als "flüchtig", da sie keinen legalen Wohnsitz mehr haben bzw. ihr Wohnort offiziell nicht mehr bekannt ist. In einer solchen illegalisierten Situation verlängert sich normalerweise die Rücküberstellungsfrist auf 18 Monate. Fachleute sind sich jedoch weitgehend einig, dass ein Flüchtling bei Mitteilung der Adresse des Kirchenasyls an die zuständigen Behörden nicht mehr als "flüchtig" angesehen werden und somit auch die 18-Monatsfrist nicht angewandt werden kann. Dies ist auch seitens der Bundesregierung im Rahmen einer Anfrage der LINKEN am 26. Juni 2013 ausdrücklich bestätigt worden (BT-Drucksache 17/13724).

Wer Kirchenasyl gewährt, wendet ein aus der Sicht der Kirche ethisch verantwortbares Mittel an, um gefährdete Menschen zu schützen. Aus der Überzeugung heraus, dass ein Handeln notwendig ist, das Menschen an Leib und Leben schützt, wird der Raum der Kirche zu einem Schutzraum, der neue Möglichkeiten eröffnen kann. Dennoch finden sich diejenigen, die Kirchenasyl gewähren, in einer Situation wieder, dass sie als Christinnen und Christen einen Akt begehen, der offiziell als illegal betrachtet wird, da er mit dem bestehenden Recht nicht vereinbar ist. Offiziell machen sich diejenigen, die Kirchenasyl gewähren, strafbar, da sie illegalisierte Menschen unterstützen. Kirchenasyl ist also kein rechtsfreier Raum, in dem die Gesetze des Staates keine Anwendung finden. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Respekt des Staates vor diesem Schritt einer Kirchengemeinde oft so groß ist, dass es nur selten zu einem Eingreifen der Behörden kommt. Der genannte Fall in Augsburg ist eine der wenigen traurigen Ausnahmen.

Abschließend wird empfohlen, bei einer Anfrage nach Kirchenasyl die Bedingungen genau zu prüfen, das Ziel des Kirchenasyls mit allen Beteiligten zu vereinbaren und mit den betroffenen Behörden die Sachlage transparent zu kommunizieren. Derzeit werden viele neue Flüchtlinge unterschiedlichen Landkreisen zugewiesen. Das könnte auch die Möglichkeit eröffnen, die Frage eines Kirchenasyls in einem Kirchengemeinderat einmal grundsätzlich zu thematisieren noch bevor ein konkreter Anlass besteht. Eine solche Diskussion könnte zum einen dazu beitragen, die Sensibilität der einzelnen KirchengemeinderätInnen für das Thema zu schärfen, zum anderen dient eine solche Diskussion im Vorfeld auch als gute Ausgangsbasis, wenn eine konkrete Anfrage vorliegt.

*Hinweis: Dieser Artikel bezieht sich ausschließlich auf die Gewährung von Kirchenasyl in sog. "Dublin-Verfahren". Für eine darüber hinaus gehende Anfrage auf Kirchenasyl verweisen wir auf die Zusammenstellung unter www.kirchenasyl.de und auf den folgenden Literaturhinweis:

Fanny Dethloff und Verena Mittermaier (Hg.) (2011): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung, Von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, (250 Seiten)

Mehr Informationen: www.kirchenasyl.de

Die AutorInnen: Ines Fischer ist

Evangelische Pfarrerin und Mitglied im SprecherInnenrat des Flüchtlingsrates Baden-Württembera. Manfred Weidmann ist Rechtsanwalt in Tübingen und Mitalied im SprecherInnenrat des Flüchtlingsrates Baden-Württem-